

Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschafts-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortschaftsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt, im Weiteren ehrenamtlich Tätige genannt, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Arbeitsgruppen und für Beratungen, zu denen durch die Bürgermeisterin oder den Stadtrats- bzw. jeweiligen Ausschussvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen, erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 4.

(2) Das Sitzungsgeld für Fraktions-sitzungen wird gemäß § 6 Abs. 6 S. 2 Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) auf die Zahl von 10 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(4) Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 115,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in Absatz 4 geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für:

den Stadtratsvorsitzenden	230,00 €
die Ausschussvorsitzenden	115,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	115,00 €

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(6) Für die Ortschaftsräte wird eine monatliche ausschließliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt für die Ortschaftsratsmitglieder von:

Elbeu	31,00 €
Farsleben	31,00 €
Glindenberg	38,00 €
Mose	24,00 €

und für den Ortsbürgermeister der Ortschaft

Elbeu	265,00 €
Farsleben	270,00 €
Glindenberg	290,00 €
Mose	150,00 €

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

(7) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag gewährt.

(8) Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind die Auslagen der ehrenamtlich Tätigen, außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5, abgegolten.

(9) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes nach Absatz 4 je Tag nicht übersteigen. Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer Sitzung (Zuhörer), gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 1.

(10) Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder, welche gemäß § 5 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit der Stadt Wolmirstedt eine verbindliche Erklärung abgegeben haben, an der digitalen Ratsarbeit teilzunehmen, erhalten hierfür eine monatliche pauschale Entschädigung. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der gewählten Form der digitalen Ratsarbeit.

- a. Für die Nutzung privater mobiler Endgeräte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit erhalten die sachkundigen Einwohner / beratenden Mitglieder

eine Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Monat.

- b. Bei Benutzung eines stationären PC („SessionNet“) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit erhalten die sachkundigen Einwohner / beratenden Mitglieder für die entstandenen Druckkosten eine Pauschale in Höhe von 15,00 € pro Monat.

(11) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Pauschalentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste der Sitzung.

§ 4 Erstattung des Verdienstausschlages

(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird der entstandene Verdienstausschlag durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auf Antrag erstattet.

(2) Ehrenamtlich Tätige, die selbstständig sind und Personen, die einen Haushalt, mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde ge-

währt. Die Verdienstausschüttungspauschale beträgt 19,00 € je angefangene Stunde und darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten.

(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschüttung oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonntags von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 5 Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Für die Teilnahme an den in § 2 Absatz 1 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung i. H. v. 0,35 € je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.

(4) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Stadtrates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates,

2. die Bürgermeisterin für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder der Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 6 steuerliche Behandlung

(1) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

§ 7 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 Übergangsregelung

Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale wird gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 KomEVO frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam, dementsprechend frühestens ab 01.10.2019.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2016, außer Kraft.

Wolmirstedt, 27.09.2019

Dienstsiegel

M. Cassuhn
Bürgermeisterin